

Oliver Kuhn  
Alexandra Reinwarth  
Axel Fröhlich



# **Besseres Gesetzbuch**

LeimhaftungsG  
Elternverfügung  
Geschlechterverkehrsordnung  
Büroverfassung  
Karnevalsgrundsätze

Knaur Taschenbuch Verlag

**Besuchen Sie uns im Internet:**  
**[www.knaur.de](http://www.knaur.de)**



Originalausgabe Dezember 2011

Knaur Taschenbuch

© 2011 Knaur Taschenbuch

Ein Unternehmen der Droemerschens Verlagsanstalt

Th. Knaur Nachf. GmbH & Co. KG, München

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk darf – auch teilweise –  
nur mit Genehmigung des Verlags wiedergegeben werden.

Umschlaggestaltung: ZERO Werbeagentur, München

Satz: Adobe InDesign im Verlag

Druck und Bindung: CPI – Clausen & Bosse, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-426-78509-6

2 4 5 3 1

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                       |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Präambel . . . . .                                                                                                                    | 9   |
| Grundgesetze. . . . .                                                                                                                 | 11  |
| Politische Grundlagenbestimmungen . . . . .                                                                                           | 12  |
| Spezielles Gleichbehandlungsgesetz . . . . .                                                                                          | 15  |
| Flirtgrundgesetz. . . . .                                                                                                             | 16  |
| Hochzeitsverordnung . . . . .                                                                                                         | 19  |
| Allgemeine Paargesetze . . . . .                                                                                                      | 22  |
| Männergesetze. . . . .                                                                                                                | 24  |
| Frauengesetze . . . . .                                                                                                               | 33  |
| Schönheitsoperationsgesetze . . . . .                                                                                                 | 37  |
| Geschlechterverkehrsordnung . . . . .                                                                                                 | 38  |
| Freundschaftsregelungen – Männer . . . . .                                                                                            | 41  |
| Hypochondergesetz. . . . .                                                                                                            | 51  |
| Regelungen zur Haltung, zu Rechten und Pflichten von juristischen<br>Personen, die sich in der Lebensphase der Kindheit befinden. . . | 52  |
| Regelungen zur Haltung, zu Rechten und Pflichten von natürlichen<br>Personen, die sich in der Lebensphase der Adoleszenz befinden . . | 60  |
| Omigesetze . . . . .                                                                                                                  | 67  |
| Opigesetze. . . . .                                                                                                                   | 71  |
| Gesetze des täglichen Bedarfs . . . . .                                                                                               | 73  |
| Tiergesetzbuch . . . . .                                                                                                              | 99  |
| Nachbarschaftsverordnung . . . . .                                                                                                    | 119 |
| Kiffergesetze . . . . .                                                                                                               | 123 |
| Nervensärgengesetze . . . . .                                                                                                         | 125 |
| Konservativenverordnung . . . . .                                                                                                     | 135 |
| Kunst- und Künstlergesetze . . . . .                                                                                                  | 135 |
| Lehrergesetze. . . . .                                                                                                                | 137 |
| Beamtenengesetze . . . . .                                                                                                            | 141 |
| Soldatengesetze . . . . .                                                                                                             | 147 |

## Inhalt

|                                                                                                                                                               |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Agentengesetze . . . . .                                                                                                                                      | 148 |
| Sprachgesetze. . . . .                                                                                                                                        | 151 |
| Studienordnung . . . . .                                                                                                                                      | 153 |
| Wirtschaftsgesetze . . . . .                                                                                                                                  | 154 |
| Handwerkergesetze . . . . .                                                                                                                                   | 158 |
| Büroverfassung . . . . .                                                                                                                                      | 160 |
| Chef-Statuten . . . . .                                                                                                                                       | 165 |
| IT-Gesetze. . . . .                                                                                                                                           | 167 |
| Computer-, Internet- und Mailgesetze . . . . .                                                                                                                | 170 |
| Straßenverkehrsordnung . . . . .                                                                                                                              | 174 |
| Bahngesetze. . . . .                                                                                                                                          | 189 |
| Völkerstrafgesetze . . . . .                                                                                                                                  | 195 |
| Film- und Fernsehgesetze . . . . .                                                                                                                            | 207 |
| Witzerzählgesetze . . . . .                                                                                                                                   | 222 |
| Beifall- und Klatschpflichtgesetze (BuKPfG) . . . . .                                                                                                         | 224 |
| Foto- und Diaprojektionsabordnung (FaO). . . . .                                                                                                              | 226 |
| Anordnungen zur Förderung psychischer Ambivalenz . . . . .                                                                                                    | 228 |
| Strandgesetze. . . . .                                                                                                                                        | 232 |
| Restaurantgesetze . . . . .                                                                                                                                   | 234 |
| Gesetze und Regelungen für den Umgang mit Gästen. . . . .                                                                                                     | 244 |
| Partygesetze. . . . .                                                                                                                                         | 247 |
| Adelsgesetze. . . . .                                                                                                                                         | 252 |
| Weihnachtsverordnung . . . . .                                                                                                                                | 256 |
| Fußballgesetze. . . . .                                                                                                                                       | 259 |
| Dekret der Rechte und Pflichten von natürlichen Personen, die<br>ihren Lebensmittelpunkt von einer Stadt auf einen Wohnsitz<br>auf dem Land verlegen. . . . . | 264 |
| Verhaltensregeln für den Umgang mit Anwälten . . . . .                                                                                                        | 267 |
| Regelungen, Pflichten und Vorschriften für Ärzte und Ärztinnen<br>aller humanmedizinischen Fachgebiete . . . . .                                              | 269 |
| Rechte, Pflichten und Verordnungen im Umgang mit Alkoholika,<br>Alkoholikern und Herrengedecken . . . . .                                                     | 273 |

|                                                                                                                                        |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Bestimmungen und Gesetze, extraterrestrisches Leben sowie<br>teilweise extraterrestrisches Leben betreffend . . . . .                  | 275 |
| Architektensatzung . . . . .                                                                                                           | 276 |
| Gesetz zum regelkonformen Umgang mit Männermagazinen . . . . .                                                                         | 277 |
| Beinkleidpräambel. . . . .                                                                                                             | 279 |
| Produkthaftungsgesetz. . . . .                                                                                                         | 280 |
| Leimhaftungsgesetz . . . . .                                                                                                           | 280 |
| Klogesetze . . . . .                                                                                                                   | 281 |
| Erblassung. . . . .                                                                                                                    | 282 |
| Karnevalsgrundsätze . . . . .                                                                                                          | 282 |
| Gesetze über die zwischenmenschliche Kommunikation zum<br>Thema Jazz . . . . .                                                         | 283 |
| Allergikerverordnung. . . . .                                                                                                          | 285 |
| Angebergesetze . . . . .                                                                                                               | 287 |
| Anglergesetze. . . . .                                                                                                                 | 288 |
| Brillenträgerverordnung . . . . .                                                                                                      | 289 |
| Handtaschengesetze. . . . .                                                                                                            | 291 |
| Ohrfeigengesetz. . . . .                                                                                                               | 292 |
| Barträgerverordnung . . . . .                                                                                                          | 293 |
| Elvisgesetz . . . . .                                                                                                                  | 294 |
| Motorradclubgesetze . . . . .                                                                                                          | 295 |
| Bauerngesetze . . . . .                                                                                                                | 296 |
| Berufsbezeichnungsgesetze, alternative . . . . .                                                                                       | 298 |
| Umgang, Regeln, Pflichten, Lieblingsvorschriften und Erlässe<br>für deutsche Staatsbürger. . . . .                                     | 299 |
| Gesetze, die Verfasser von Lyrik und Gedichten im Sinne<br>sprachlicher und schriftstellerischer Kunst (Poeten)<br>betreffen . . . . . | 300 |
| Gebote, Order, Richtlinien und Weisungen, Forschungsgelder<br>betreffend . . . . .                                                     | 301 |
| Die hohen Gesetze der Fotografen und der Fotografie. . . . .                                                                           | 302 |

## Inhalt

|                                                                                                                                                |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Gesetze und Vorschriften zur Regulierung öffentlicher Statements und Interviews von und mit Models, Modellen, Fotomodellen u. Ä..              | 303 |
| Apothekergesetz .....                                                                                                                          | 304 |
| Arbeitslosengesetz .....                                                                                                                       | 305 |
| Raumfahrergesetz .....                                                                                                                         | 305 |
| Swingergesetz .....                                                                                                                            | 306 |
| Bademeister-Regeln .....                                                                                                                       | 306 |
| Bäcker- und Bäckereiwarenfachverkäufersgesetz .....                                                                                            | 307 |
| Regelungen zu Rechten, Pflichten, Aufgaben und Gesetzen für Friseur/Friseurinnen, Coiffeure und Barbieri .....                                 | 307 |
| Bodybuildergesetz .....                                                                                                                        | 310 |
| Boxergesetz .....                                                                                                                              | 311 |
| Regeln, Verordnungen und Erlässe, das temporäre Wohnen in einem Zelt betreffend .....                                                          | 311 |
| Märchengesetze .....                                                                                                                           | 312 |
| Indianergesetz .....                                                                                                                           | 316 |
| Cowboygesetz .....                                                                                                                             | 317 |
| Duellierverordnung .....                                                                                                                       | 318 |
| Strafgesetze .....                                                                                                                             | 319 |
| Esoterikererlass .....                                                                                                                         | 325 |
| Rechte und Pflichten von Autoren, Schriftstellern und anderen Personen, die sich von Berufs wegen mit literarischen Tätigkeiten befassen ..... | 331 |
| Zwingende und dringende Verordnungen, das BGB betreffend .....                                                                                 | 332 |
| Abkürzungen .....                                                                                                                              | 335 |

## Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Bestsellerlisten in einem vereinten Europa zu stürmen und der Unterhaltung der Welt zu dienen, haben die Autoren Reinwarth, Fröhlich und Kuhn dem deutschen Volk kraft ihrer verfassungsgebenden Wortgewalt dieses Bessere Gesetzbuch gegeben.

In Ausübung des freien Selbstbestimmungsrechts, dieses Gesetzbuch nach Treu und Glauben in herausragender Qualität abzuliefern, besteht dennoch das gesteigerte Betriebsrisiko, dass die Autoren an manchen Tagen durch Kater, Müdigkeit oder Prokrastination an der Leistungserbringung scheiterten. Das ändert jedoch nichts daran, dass dieses Bessere Gesetzbuch für das gesamte Deutsche Volk gilt. Ob euch das passt oder nicht!



## Grundgesetze

### **§ 1 Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.**

(1) Alle Staatsgewalt geht von der »Bild«-Zeitung aus. Sie diktiert täglich die Themen und bestimmt die Volksmeinung. Nur ihr gegenüber sind die Politiker auskunftspflichtig.

(2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an das Bessere Gesetzbuch gebunden.

### **§ 2 Abschaffung der Todesstrafe**

(1) Die Todesstrafe ist abgeschafft.

(2) Dennoch darf die »Bild«-Zeitung bei jedem Fall von Kindesmissbrauch dieses Verbot in Frage stellen.

### **§ 3 Rechte vor Gericht**

(1) Vor Gericht sind alle Menschen gleich. Die Gleichheit steigt mit den finanziellen Möglichkeiten.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Straftat vor dem Gerichtsverfahren stattgefunden hat.

(3) Als vor dem Gerichtsverfahren stattgefunden gelten alle Taten, die nicht nach dem Gerichtsverfahren stattgefunden haben.

(4) Das Gericht kann nach eigenem Ermessen bestimmen, dass das Gerichtsverfahren als nach der Tat stattfindend gilt.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat zweimal verurteilt werden, außer es handelt sich um die gleiche Tat und der Täter kennt den Unterschied zwischen derselben und der gleichen Tat nicht.

### **§ 4 Linkshändergesetz**

Linkshänder sind nur bedingt rechtsfähig.

### § 5 Volkshetzung

Wer in einer Weise, die geeignet ist, die Menschenwürde anderer anzugreifen, indem er Teile der Bevölkerung stresst, hetzt oder in ihrem friedlichen Zusammenleben stört, beispielsweise indem er:

- als Führungskraft in einem Unternehmen Fristen setzt, deren Einhaltung unrealistisch ist,
- als Führungskraft Arbeitszeiten einfordert, die der → spanischen Siestaverordnung widersprechen,
- als Politiker die Lebensarbeitszeit und/oder das Verrentungsalter heraufsetzt,
- als Partner den morgendlichen Aufenthalt im Badezimmer unterbricht oder unterbindet,
- auf der Rolltreppe Personen unwirsch zur Seite schiebt

oder in einer anderen Weise tätig wird, die die Hektik und den Stress in der Gesellschaft erhöht, der wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Politische Grundlagenbestimmungen

### § 1 Allgemeine Regelungen

(1) Die Qualität der Doktorarbeit kann durchaus relevanten Einfluss auf die politische Karriere haben. (»Gutenbergsche Maxime«)

(2) Diese Klausel gilt sogar dann, wenn man die einzige hübsche Frau der Partei ist. (»Mehrinsche Klausel«)

(3) Politikerinnen der Grünen haben das Oberhaar stets so zu tragen, dass nach objektiven Kriterien von einer Frisur nicht die Rede sein kann. Als Oberhaar gilt nicht Intimbehaarung.

## § 2 Floskelverordnung

Um die Bürgerinnen und Bürger nicht zu überfordern und das Verständnis für Politik, politische Inhalte und Entscheidungen zu fördern, sind Politiker angehalten, sämtliche Inhalte von Debatten und Ausführungen im politischen Alltag gemäß Anlage ÄHHH 1 der Floskelverordnung verständlich umzuformulieren.

### Anlage ÄHHH 1 Floskelverordnung

- Grundsätzlich nach gewonnenen Wahlen, unabhängig von der Frage: »Zunächst möchte ich den Bürgerinnen und Bürgern für ihr Vertrauen danken.«
- Grundsätzlich bei verlorenen Wahlen, unabhängig von der Frage: »Wir müssen das Votum der Wählerinnen und Wähler akzeptieren.«
- Wenn der Politiker an etwas kein Interesse hat oder schlicht nein meint: »Das ist politisch nicht durchsetzbar.«
- Bei Steuererhöhungen und gleichzeitigem Abbau des Sozialstaates: »Wir dürfen den Solidaritätsgedanken nicht opfern.« »Wir brauchen wieder mehr Eigenverantwortung.«
- Bei begründeten Rücktrittsforderungen: »Es ist jetzt nicht der richtige Zeitpunkt, um Personalfragen zu diskutieren.«
- Wenn eine andere Partei ein gutes Wahlkampfthema gefunden hat: »Das ist pure Angstmacherei.«
- Wenn die Partei heillos zerstritten ist und jeder bei seinem Standpunkt bleibt: »Das Gespräch fand in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre statt.«
- Wenn die Partei ein Thema verschleppen und langfristig keinerlei Entscheidungen treffen will: »Wir werden einen möglichst breiten gesellschaftlichen Dialog anstoßen und die Bürger so in den Entscheidungsprozess einbinden.« »Wir werden eine Arbeitsgruppe beauftragen, um eine tragfähige Lösung zu erarbeiten.«

- Durchhalteparolen ohne konkreten Inhalt, die in Talkshows eingesetzt werden müssen: »Wir müssen hart dafür arbeiten, dass die Bürger den Glauben an die Politik wieder zurückgewinnen.« »Das Land braucht Aufbruchsstimmung.« »Ein Ruck muss durch das Land gehen.« »Wir müssen die Menschen da abholen, wo sie sind.«
- Pauschalvorwurf an die Opposition: »Sie reden doch nur unser Land schlecht.«

### § 3 Rauchverbot (Lex Helmut Schmidt)

Das bundesweite Rauchverbot gilt ab einem Umkreis von einem Meter um Helmut Schmidt herum. Als ein (1) Meter gelten 50 cm, wenn Helmut Schmidt nicht raucht, es sei denn, er befindet sich gerade in der Zigarettenentzündungs- oder -auslöschungsphase.

### § 4 Neues Bayerisches Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Bayern im Sinne des Artikels 11 Abs. (6) des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben oder einen Wadenumfang von 30 Zentimetern (Frauen 25 Zentimeter) vorweisen können.

(2) Saupreißn und Zuagroaste sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(3) Zur Wahl berechtigt ist, wer in ein ordentliches Wählerverzeichnis eingetragen ist, einen Wahlschein besitzt oder den Huber Sepp kennt.

(4) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Es sei denn, der Huber Sepp weiß Bescheid.

(5) Jeder Wahlberechtigte ist bestellt, sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich zu besorgen. Oder dem Huber Sepp Bescheid zu geben, dass er den Wahlschein »wie imma« ausfüllen und »eini schmeißn« kann.

(6) Die Wahl ist frei.

- (7) Die Wahl ist geheim.
- (8) Die zu wählende Partei heißt CSU.

## Spezielles Gleichbehandlungsgesetz

### § 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

### § 2 Ausnahmen

- (1) §1gilt nicht für Fans des MSV Duisburg und andere Gruppierungen, die offensichtlich zweitklassig sind.
- (2) §1gilt nicht für Nazis und andere Gruppierungen, deren Weltanschauung offensichtlich dem gesunden Menschenverstand widerspricht.
- (3) §1gilt nicht für Senioren, die ab 17 Uhr oder ganztags am Wochenende in großen Supermärkten einkaufen gehen und ewig brauen, bis sie ihr Kleingeld aus dem Portemonnaie gefingert haben.
- (4) § 1gilt nicht für Inländer mit grauenhaften Akzenten oder anderen Sprachbehinderungen.

Als grauenhafte Akzente gelten:

- Fränkisch
- Sächsisch
- Schwäbisch

### § 3 Verunglimpfung des Bundespräsidenten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften den Bundespräsidenten verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu 50 Jahren oder mit Geldstrafe verurteilt.

(2) Als solche Verunglimpfungen gelten beispielhaft:

- »Die rahmenlose Brille von Herrn Wulff sieht aus wie ein Fielmann-Modell ohne Kassenzuzahlung.«
- »Die First Lady wirkt sexuell unterfordert.«
- »Die Frisur von Christian Wulff hält den Ansprüchen an moderne Haarästhetik nicht stand.«

(3) Minder schwere Fälle sind ausgeschlossen.

(4) Weitere verbotene Verunglimpfungen finden Sie im monatlichen Newsletter des juristischen Bundesanzeigers unter der Rubrik »Neue Verunglimpfungen des Bundespräsidenten«.

## Flirtgrundgesetz

### § 1 Niederträchtiges und niveauloses Flirten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Geschlechterfrieden allgemein oder ein weibliches Gegenüber insbesondere zu stören, vorformulierte Flirtsprüche zur Anwendung bringt, die in der Anlage FLIRT-27 aufgeführt sind, der wird mit sexueller Enthaltsamkeit nicht unter 12 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In Tateinheit mit niederträchtigem und niveaulosem Flirten werden auch folgende Vergehen betrachtet:

- Grobmotorische und unästhetische Tanzbewegungen, die ausschließlich dem Zwecke der Kontakthanbahnung dienen oder aus Sicht eines objektiven Dritten derart verstanden werden können.

- Durch übermäßigen Alkoholkonsum verursachte feuchte Aussprache.
- Unbotmäßige und voreilige Vergabe von Komplimenten, die sich auf körperliche Vorzüge der sekundären Geschlechtsteile beziehen.

### Anlage FLIRT-27

Flirtsprüche, die den Straftatbestand des niederträchtigen und niveaulosen Flirtens erfüllen:

- »Hallo ich bin Schriftsteller und schreibe ein Telefonbuch ... nur deine Nummer fehlt mir noch.«
- »Ich hab meine Telefonnummer verlegt. Könnte ich mir deine leihen?«
- »Ich bin kein Mann für eine Nacht. So lange kann ich nicht.«
- »Glaubst du an Liebe auf den ersten Blick, oder soll ich noch mal reinkommen?«
- »Du wirst von Tag zu Tag hübscher. Du siehst heute schon aus wie nächste Woche.«
- »Wenn du eine Rose in der Wüste wärst, würde ich vor dir niederknien und weinen, damit du nicht verdurstest.«
- »Ich trink Ouzo, was machst du so?«
- »Hast du Wasser in den Beinen?« – »Ne. Wieso?« – »Weil meine Wünschelrute ausschlägt.«
- Wer im Rahmen einer Gesprächsanbahnung einen Eiswürfel auf einer Bar zerschlägt und dazu sagt: »Das Eis ist gebrochen.«

## § 2 Bandenflirterei

(1) Wer als Mitglied einer Bande oder Clique, die sich zur vorsätzlichen Begehung von niveaulosem oder niederträchtigem Flirten trifft und dabei vorsätzlich nach Alkoholkonsum gemeinsam zur Tat schreitet, wird mit sexueller Enthaltksamkeit von 100 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 3 Datingverordnung

(1) Wer einen Menschen trifft oder ein Treffen vereinbart, um dabei eine Beiwohnung anzubahnen, der wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder einem Korb bestraft, wenn:

- über 90 % der Kommunikation ausschließlich von dieser Person bestritten werden;
- die Person während des gesamten Dates keine einzige Frage stellt;
- die Person das Restaurant mit den Worten »Ich muss noch kurz mein Auto umparken« verlässt und nicht mehr wiederkommt;
- die Person das Treffen in einem Lichtspielhaus anberaumt, wenn dort ein Film mit Jean-Claude Van Damme und/oder Chuck Norris zur Aufführung kommt;
- die Person nach dem Essen auf getrennte Rechnungen pocht.

### § 4 Heiratsantragsgesetz

(1) Der Antrag zur Heirat kann vom Antragsteller schriftlich, mündlich oder fernmündlich geschehen.

(2) Der Gesetzgeber stellt es dem Antragsteller ausdrücklich frei, welche körperliche Position er während der Antragsformulierung einnimmt.

(3) Der Antragsempfänger ist, sofern heiratsfähig, frei wählbar.

(4) Nicht zulässige Heiratsanträge sind der Anlage des Artikels 4 zu entnehmen.

**Anlage zum § 4 Artikel 4 des Heiratsantragsgesetzes.**

**Nicht zulässige Heiratsanträge sind:**

- In den Schnee urinierte Heiratsanträge.
- Über die Lautsprecheranlage während eines Bundesligaspiels verbreitete Heiratsanträge.
- In einer von Kai Pflaume moderierten Fernsehsendung.

- Telepathische oder über ein spirituelles Medium vermittelte Heiratsanträge.
- Heiratsanträge mit unklarem, missverständlichem oder unvollständigem Inhalt: »Mogst mi? Hai raten? Hydranten?«

## Hochzeitsverordnung

### § 1 Geltungsbereich

Wer sich zum Zwecke der ehelichen Lebensgemeinschaft mit Eheschließungswillen und Bereitschaft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs und Teilung der Schlüsselgewalt einer Trauungszeremonie unterzieht, der unterliegt der Hochzeitsverordnung.

### § 2 Junggesell(inn)enabschied

(1) Der Junggesell(inn)enabschied ist auf einen Termin VOR der Hochzeit festzulegen. Etwaige Kostüme und Maskierungen respektive Diademe, Krönchen und pinke Bunny-Ohren sind vor dem Betreten des Standesamtes abzulegen. Dies gilt auch für Stripperinnen und Tabledancer.

(2) Der Bräutigam und die Braut sollten in der Lage sein, die Stufen des Standesamtes eigenständig zu besteigen. Das Abstützen auf den Schultern einer Begleitperson ist zulässig. Der Zutritt unbekleideter Begleitpersonen bedarf der Genehmigung des Standesbeamten. Unzulässig ist es, einen der Brautleute an Armen und Beinen in das für die Hochzeit vorgesehene Geschäftszimmer zu tragen.

### § 3 Zwangstraumhochzeit

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder in einer Fernsehsendung vor Millionenpublikum zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Frei-

## Hochzeitsverordnung

heitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Sendung von Linda de Mol moderiert wird oder das Übel nur Quotenzwecken dient und zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach § 3 Artikel 1 den Menschen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Fernsehstudio verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

## § 4 Regelungen zum Verhalten der Brautleute und der Hochzeitsgäste während der Trauung

(1) Beide Brautleute müssen in der Lage sein, ihre Zustimmung zur Ehe mit dem vorgeschriebenen Satz »Ja, ich will« selbständig vorzutragen.

Nicht zulässig ist als Antwort:

- »Wenn es sein muss.«
- »Meinetwegen.«
- »Okaaaay.«
- »Menü 7 mit Suppe.«

(2) Die Bitte an die Hochzeitsgäste, sich zu melden, falls jemand etwas gegen die Trauung vorzubringen habe, oder für immer zu schweigen, stellt in keinem Fall eine Aufforderung oder Willenserklärung an die Gäste dar, »Ja, ich! ... war nur ein Scherz« zu rufen.

(3) Der Hinweis an den Bräutigam, er könne jetzt küssen, ist bindend und nicht personell übertragbar und bedeutet, entsprechend nicht die Schwester, Cousine oder Stiefmutter der Braut zu küssen, auch wenn diese wesentlich besser aussehen.

(4) Der Kuss hat dem Anlass und Umfeld entsprechend nicht gegen

die guten Sitten und die Sittlichkeit zu verstoßen. Er hat dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Anwesenden zu entsprechen. Es sollte in jedem Fall ein Körperteil oberhalb der Gürtellinie geküsst werden. Die Hochzeitskleidung darf während des Kusses nicht abgelegt werden; ausgenommen hiervon sind nur der Schleier oder andere Kopfbedeckungen.

### **§ 5 Regelungen zum Verhalten der Hochzeitgäste nach Vollzug der Trauung**

(1) Das Werfen von Reis durch die Gäste während des Verlassens des Standesamtes ist zulässig. Nicht zulässig ist das Werfen von Großfrüchten, Säugetieren, Küchen- und Haushaltsgeräten sowie allen anderen Gegenständen, die eine Verletzung der Eheleute herbeizuführen in der Lage sind; erfolgt der Wurf durch einen Ex-Partner eines der Eheleute, handelt es sich um einen minder schweren Fall.

(2) Wird die Strecke von Standesamt oder Kirche zum Ort der Hochzeitsfeier in einem Autokorso zurückgelegt, so ist es dem Bräutigam, respektive dem Fahrer des Kraftfahrzeugs mit den Eheleuten, untersagt, das Auto der Schwiegermutter absichtlich abzuhängen.

(3) Hochzeitsreden, die länger als acht Minuten dauern oder dazu geeignet sind, einen der Brautleute in Verlegenheit zu bringen, sind durch die Kapelle mit einem Tusch zu beenden.

(4) Hochzeitsspiele verstoßen gegen die guten Sitten.

(5) Von guten Freunden vorgetragene, sich reimende, poetische Werke humorvollen Inhalts verstoßen gegen die guten Sitten, wenn sie Pointen beinhalten, die nur aufgrund eines Reimpaars zustande kommen (Liebe-Hiebe-Gesetz).

(6) Das Werfen des Brautstraußes durch die Braut darf nicht als Vorwand genutzt werden, unliebsame weibliche Gäste in Problembeziehungen in eine unvorteilhafte Lage zu versetzen.

(7) Das Präparieren der Wohnung oder des Schlafzimmers des Brautpaares ist untersagt. Bei schweren Zuwiderhandlungen durch:

## Allgemeine Paargesetze

- Auseinanderbau des Bettes oder anderer Möbel,
- Zumauern der Schlafzimmertüre,
- Aufstellen von mehreren hundert mit Wasser gefüllten Plastikbechern

kann die Wohnung des verantwortlichen Witzboldes mit einem Rudel Wildschweine präpariert werden.

### § 6 Hochzeitsfoto-Anordnung

Wer ein oder mehrere Hochzeitsfotos in Auftrag gibt, muss für die Anfertigung persönlich erscheinen und eine Braut selbst mitbringen.

## Allgemeine Paargesetze

### § 1 Geltungsbereich

(1) Ein Paar ist der Zusammenschluss zweier natürlicher Personen, mit dem Ziel eine häusliche Lebensgemeinschaft einzugehen und regelmäßigem Beischlaf nachzugehen.

(2) Die Ehe dient der Beruhigung der Nerven. Und der Eltern.

### § 2 Monogamieverordnung

Der Mensch ist nicht für die Monogamie gemacht. (Siehe dazu Urteil Matthäus, Prinz Charles und 658.698.389.780.417 weitere Fälle.)

### § 3 Friedensgefährdende Beziehungen

(1) Wer eine Beziehung führt, die geeignet ist, Unfrieden herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe für die gesamte Dauer der Beziehung bestraft.

(2) Eine besondere Schwere der Schuld besteht bei einer Veröffentlichung der friedensgefährdenden Beziehung durch die Boulevardpresse (vgl. Lothar Matthäus I–13).

Zusatz: Fernsehformate, deren Inhalt aus der Zurschaustellung friedensgefährdender Beziehungen besteht, sind rechtsbrechend. Die verantwortlichen Programmdirektoren werden mit einem Volontariat bei ARTE nicht unter sechs Monaten bestraft.

## **§ 4 Rechte und Pflichten von Paaren im Umgang miteinander**

- (1) Es ist nur ein Besuch der Schwiegereltern jährlich statthaft.
- (2) Die Frage »Schläfst du schon?« ist nicht zulässig.
- (3) Das Ausdrücken von Mitessern am Rücken des Partners ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig.
- (4) Das Ausdrücken der Mitesser hat ausschließlich durch sanften Druck mit den Fingerkuppen zu erfolgen. Der Einsatz der Fingernägel ist nicht statthaft, auch nicht in Zeiten einer Beziehungskrise.
- (5) Es darf nicht so lange heiß geduscht werden, dass die Sichtweite im Badezimmer unter 30 Zentimeter sinkt.
- (6) Der Partner mit längeren Beinen hat seine Gehgeschwindigkeit dem kürzerbeinigen Partner anzugleichen.
- (7) Es ist nicht gestattet, ausschließlich aufgrund steuerlicher Begünstigungen zu heiraten.
- (8) Derjenige, der die Fernbedienung besitzt oder ihren Gebrauch verantwortet, hat das Fernsehprogramm mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Berücksichtigung der Interessen des Partners auszuwählen.

Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Fernsehprogramms sind:

- ARTE-Themenabende
- Volksmusiksendungen oder andere Sendungen, die gegen § 37 Geschmacksfriedensbruch im besonders schweren Fall verstoßen
- Sendungen, die von Tine Wittler, Vera Int-Veen und/oder Oliver Geissen moderiert werden

## **Männergesetze**

- Shoppingsender
- Astro-TV
- Holzfäller-Weltmeisterschaften
- Dart-Weltmeisterschaften
- Royale Hochzeitsfeierlichkeiten.

Besonders schwere Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Fernsehprogramms bei einer Strafandrohung von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe sind:

- An Samstagen ab 18 Uhr nicht zur Sportschau umzuschalten
- Mehrstündige Übertragungen von Karnevalsfeierlichkeiten, Festzügen und Büttenreden.

## **Männergesetze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Mann (Herr) ist der erwachsene männliche Mensch. Anders als in vergangenen Zeiten ist aufgrund der Gleichberechtigung der Geschlechter der Mann der Frau rechtlich grundsätzlich gleichgestellt. Nur vereinzelt bestehen Sonderregelungen.

(2) Affen zählen grundsätzlich nicht als Mann in diesem Sinne, der Gesetzgeber wird ermächtigt, hiervon Ausnahmen in einer gesonderten Verordnung festzulegen.

(3) Ein Mann ist ein Mann gemäß der Definition von H. Gröne-meyer (vgl. Bochum, 198y).

### **§ 2 Regelung zur Nutzung von Toiletten und Urinalen**

(1) Entscheidet sich ein Mann während des Besuchs einer bestimmten öffentlichen Toilettenanlage aus einer Auswahl von mindestens zwei Urinalen für eines, so ist diese Wahl bis zum Ende seines Lebens

(oder des eigenständigen Urinierens), jedenfalls aber für den bereits angefangenen Uriniervorgang bindend.

(2) Im Falle eines Eheaufhebungsverfahrens aufgrund eines hinreichenden, jedoch nicht dringenden Tatverdachts in Bezug auf das Nicht-Hinsetzen während des Urinierens in der häuslichen Gemeinschaft ist die Untersuchung der Desoxyribonukleinsäure (genetischer Fingerabdruck) abzuwarten, bevor ein Strafverfahren eingeleitet wird; der Farbbeweis ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten von Männern**

(1) Das Y-Chromosom eines Mannes beschattet den Bereich des Gehirns, welcher für das Erinnerungsvermögen von spezifischen Daten wie Geburts- oder Jahrestagen zuständig ist. Auf eine Strafverfolgung in Folge nicht wahrgenommener Daten wird deshalb generell verzichtet.

(2) Ein Papier oder Papierhandtuch, welches zum Zwecke der Beseitigung in einen Papierkorb oder Abfalleimer befördert werden muss, ist stets seinem Bestimmungsort zusammengeknüllt durch einen Zielwurf zuzuführen. Kommentierungen des Wurfs sind ungeachtet dessen Erfolgs oder Misserfolgs unzulässig.

(3) Einem Mann ist es gemäß der Geschmacksfriedensbruchverordnung untersagt, einen Haardutt zu tragen. Eine Glatze mit Resthaardutt gilt als schwerer Fall des Geschmacksfriedensbruchs.

(4) Die Frage »Wie war ich?« ist gesetzlich verboten.

(5) Zulässig ist sie nur in folgenden Fällen, wenn der Mann:

- den Rasen gemäht hat,
- an der Aufführung eines Laientheaters teilgenommen hat,
- auf erheiternde Art und Weise hingefallen ist.

(6) Flatulenzmissbrauch (siehe §§ 42–45) wird besonders hart geahndet.

(7) Es ist strafbar, dem Genitale einen Kosenamen einzuräumen. Dies gilt insbesondere für die Kosenamen wie: